

Komitee zur Erhaltung der Kirche in Gruorn
SATZUNG (Fassung vom 01.November 1999)
Mit Änderungen vom 01. November 2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Komitee zur Erhaltung der Kirche in Gruorn“ und hat seinen Sitz in Münsingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münsingen unter der Nummer 85 am 25. Februar 1974 eingetragen und trägt daher den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Instandhaltung der erneuerten Stephanuskirche und des Friedhofs sowie des alten Schulhauses des ehemaligen Dorfes Gruorn auf dem Truppenübungsplatz Münsingen. Der Satzungszweck wird in Zusammenarbeit mit den kommunalen und staatlichen Stellen insbesondere durch die Ausführung von notwendigen Erhaltungsmaßnahmen an Kirche, Friedhof und am alten Schulhaus verwirklicht.

§ 3 Uneigennützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittelverwendung und Ausschluss von Begünstigungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Alle Einwohner und Freunde des ehemaligen Dorfes Gruorn können Mitglieder des Vereins werden. Der Beitritt ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.

5.2. Der Austritt aus dem Verein bedarf ebenfalls der schriftlichen Erklärung und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

5.3. Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder bei vereinschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss von der Vorstandschaft beschlossen und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

5.4. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand dieser Funktionäre kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie dessen Fälligkeit wird der Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft vorgeschlagen und von dieser mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

§ 7 Vorstandschaft

7.1. Die Vorstandschaft besteht aus

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
- Stellvertretender 2. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Kassenführer/in
- drei Beisitzer/innen
- den Ehrenvorsitzenden

7.2. Die unter Absatz 7.1 aufgeführten Personen sind stimmberechtigt.

7.3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

7.4. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen.

7.5. Die Vorstandschaft kann weitere Beisitzer in den Vorstand berufen und mit Aufgaben im Verein betrauen. Sie haben beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

7.6. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

7.7. Der Stellvertretende 2. Vorsitzende übernimmt das Amt nur, wenn der 2. Vorsitzende verhindert ist.

7.8. Für das Amt des 1. Vorsitzenden soll nach Möglichkeit der Evang. Stadtpfarrer von Münsingen gewonnen und vorgeschlagen werden.

§ 8 Kassenprüfer

8.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören.

8.2. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Wahlen

9.1. Die Wahlen der Vorstandschaft finden alle zwei Jahre im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.

9.2. Zur Durchführung der Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig ist.

9.3. Die Wahl für die Besetzung der einzelnen Ämter erfolgt jeweils in gesonderten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

9.4. Die Amtszeit der neuen oder bestätigten Amtsinhaber beginnt mit der Annahme des Amtes.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt – in der Regel beim Herbsttreffen am 1. November.

10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn die Vorstandschaft dies beschließt. Sie muß einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

10.3. Zu den Mitgliederversammlungen wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich eingeladen und der Termin in der Presse veröffentlicht.

10.4. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

10.5. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt der zweite Vorsitzende die Leitung der Mitgliederversammlung.

10.6. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Satzungsänderungen und Änderung des Mitgliedsbeitrages ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wird über die Auflösung des Vereins abgestimmt, kann die Auflösung nur erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder zustimmen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

11.2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer protokolliert und vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

12.1. Die Vorstandschaft kann Anträge auf Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitz entgegennehmen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung stellen. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes sind überdurchschnittlich erbrachte Leistungen im Sinne des Vereinszwecks. Die Zustimmung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

12.2. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag des Vereins befreit.

12.3. Ehrenvorsitzende gehören der Vorstandschaft an.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nach § 11.1. mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Münsingen, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Sonstiges

Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB .
Münsingen, den 1. November 2010

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender